

Satzung des Vereins Grüne Brünschen e.V.

Fassung der Satzung per Beschluss der Gründungsversammlung vom 18.11.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Grüne Brünschen“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Hamburg-Rissen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Das Landschaftsschutzgebiet Brünschenwiesen ist ein Naturraum von übergeordneter Bedeutung im Hamburger Westen, dessen besondere Wertigkeit sich aus seinen vielfältigen Funktionen ergibt. Als grüner Verbindungskorridor zwischen den Naturschutzgebieten an der Elbe und dem Klövensteen dienen die Brünschenwiesen der Biotop Vernetzung und damit dem Artenschutz. Sie haben darüber hinaus eine hohe Bedeutung für das Hamburger Stadtklima und das Regenwasser-Management von Hamburg-Rissen.

1. Der Verein will das Bewusstsein für den Schutzwert der Brünschenwiesen schärfen. Der Verein setzt sich zum Ziel, das Landschaftsschutzgebiet Brünschenwiesen vollumfänglich und unbebaut zu erhalten. Der Verein strebt an, Maßnahmen zu unterstützen, die der weiteren Aufwertung der Brünschenwiesen als Naturraum dienen.
2. Diesen Zielen widmet sich der Verein durch folgende Tätigkeitsschwerpunkte:
 - das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier und Pflanzenwelt und Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für Tier- und Pflanzenarten im Naturraum Brünschenwiesen z.B. durch gemeinsame Aktionen zur Entfernung von Neophyten Pflanzen oder das Anbringen von Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel
 - Unterstützung von Biotopkartierungen, um das Artenspektrum besser zu verstehen
 - Öffentlichkeitsarbeit, um den Schutzwert der Brünschenwiesen herauszustellen
 - das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur in den Brünschenwiesen bedeutsam sind,
 - das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hamburger Naturschutzgesetzes, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 gg AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, die der Satzung des Vereins entsprechen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
5. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge und Spenden von Mitgliedern und Förderern.
6. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins nach Kräften fördern wollen. Mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung kann eine gegenseitige beitragsfreie Mitgliedschaft vereinbart werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung
- b. durch den Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
- c. durch Ausschluss bei Vorliegen eines gewichtigen, nachweisbar vereinschädigenden Grundes. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, über welchen die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus der / dem ersten Vorsitzenden, der / dem zweiten Vorsitzenden und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, die den geschäftsführenden Vorstand bilden, und zwei weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand). Er kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter der Leitung einer / eines der beiden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung das zulässt. Er beschließt vor allem:
 - a. das Arbeitsprogramm
 - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. §5
 - c. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss,
 - d. die Einberufung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - e. Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - f. Veröffentlichungen und Stellungnahmen des Vereins
 - g. Verträge

5. Der geschäftsführende Vorstand gem. Ziff. 1 bildet den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB, von dessen Mitgliedern jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

6. Jährlich finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen. Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden und von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten unterzeichnet werden.

7. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Sitzung (online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung ist möglich.

8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per E-Mail) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Ob eine Mitgliederversammlung öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Dies muss geschehen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Mitgliedern spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
4. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

7. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl, die Neuwahl und die Entlastung des Vorstandes
 - b. die Ersatzwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes
 - c. der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds
 - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - e. die jährliche Wahl der Rechnungsprüfer
 - f. die Festsetzung des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

8. Beschlüsse über eine Satzungsänderung des Vereins bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenden Mitglieder.

9. Beschlüsse zur Änderung der Ziele des Vereins sowie über seine Auflösung bedürfen zunächst einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Zur endgültigen Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der Gesamtmitglieder erforderlich, die durch eine schriftliche Zustimmung erreicht werden kann.

10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich oder im Verhinderungsfall durch eine schriftlich bevollmächtigte Person aus. Juristische Personen üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus ihrem Vorstand oder aus der Zahl ihrer Mitglieder oder Gesellschafter aus.

11. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Vereinsauflösung und Gemeinnützigkeitswegfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an eine vom Finanzamt Hamburg als gemeinnützig anerkannte Naturschutzorganisation mit Tätigkeitsschwerpunkt im Hamburger Westen mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke zu verwenden, die den Zielen des Vereins entsprechen. Die Zweckbindung von Spenden bleibt damit erhalten.

Hamburg, den 18.11.2021